

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6468 –**

### **Klimapolitische Wirksamkeit und Kostenbelastung der Wirtschaft und Verbraucher durch das Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das am ambitionierten Ziel einer 40-prozentigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 orientierte „Integrierte Energie- und Klima-programm“ der Bundesregierung hat weitreichende Folgen für Wirtschaft und Verbraucher. Bevor aber langfristige Weichenstellungen mit Wirkung für die gesamte Volkswirtschaft getroffen werden, hat die Bundesregierung darüber zu informieren, welche Kosten auf die öffentlichen Haushalte, die Wirtschaft und den Verbraucher zukommen werden.

Die Eckpunkte werden diesem Anspruch nicht gerecht. Sie verzichten auf jegliche Transparenz hinsichtlich der Belastungen für Wirtschaft und Verbraucher, die mit den jeweiligen Maßnahmen verbunden sein werden. Auch die Kosteneffizienz bezogen auf die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen kann für die einzelnen Umsetzungsinstrumente nicht beurteilt werden. Eine Energie- und Klimaschutzpolitik ohne verlässliche Aussagen über die finanziellen und strukturellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ist jedoch unseriös. Bisher bekannt gewordene Kostenschätzungen aus Klimagutachten und Aussagen der Ressorts differieren in erheblichem Umfang. Zwar sind den ausgelösten Bruttobelastungen die durch die betreffenden Maßnahmen jeweils gegenüberstehenden potenziellen und tatsächlichen Kosteneinsparungen gegenüberzustellen, wenn beispielsweise der individuelle Bedarf an fossilen Brennstoffen (insb. Heizöl) infolge von Energiesparmaßnahmen abnimmt. Dennoch steht zu befürchten, dass per saldo erhebliche Steigerungen sowohl bei den Energiepreisen als auch bei den Kosten für Neubauten und Altbau-sanierungsmaßnahmen sowie im Produktbereich zu erwarten sind. Darüber hinaus dürfte der Verwaltungsaufwand bei einigen der angekündigten Maßnahmen erheblich sein und zu dem Ziel des Bürokratieabbaus im Konflikt stehen.

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung für das „Integrierte Energie- und Klimaprogramm“ eine detaillierte Folgenabschätzung vorzulegen?

Ein kontinuierliches Monitoring ist geplant. F&E-Projekte zur Quantifizierung von Kosten, Nutzen und THG-Einsparungen sind in Auftrag gegeben.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung das Parlament regelmäßig über die Umsetzung des Programms und die Ergebnisse des angekündigten Monitorings hinsichtlich der Wirksamkeit und Kosteneffizienz der geplanten Maßnahmen zu informieren?

Ja

3. Auf welche Einzelmaßnahmen und Ressorts entfallen die in Nummer 8 der Einleitung der Eckpunkte genannten Bundesmittel von 2,6 Mrd. Euro für den Klimaschutz im Haushaltsjahr 2008 und welche Ansätze sind für die nächsten Haushaltsjahre geplant?

Die erbetenen Angaben sind in den nachstehenden Tabellen enthalten. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

- Angegeben sind jeweils im Regierungsentwurf zum Haushalt 2008 vorgesehene Ansätze.
- Für das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (Kapitel 12 25 Titel 661 07 und Titel 891 01) ist das gesamte Programmvolumen des Förderprogramms 2008 (1 Mrd. Euro, Laufzeit 10 Jahre) einschließlich eines bereits auf das Haushaltsjahr 2006 vorgezogenen Anteils (100 Mio. Euro) angegeben. Dies gilt auch für das Programm zur energetischen Sanierung von Liegenschaften des Bundes (Kapitel 12 27 Titel 720 11).
- Zusätzlich berücksichtigt wurde im Einzelplan 12 der auf die energetische Gebäudesanierung anzurechnende Anteil aus steuerlichen Begünstigungen nach § 35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistungen).

Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie –

Maßnahme/Kapitel/Titel	2008 T Euro
Energieforschung Kapitel 09 02 Titel 683 21/892 21	100 012
Initiative „Energieeffizienz“ (dena-Informationenkampagne) Kapitel 09 02 Titel 686 31 (anteilig)	2 400
Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ für KMU und private Verbraucher Kapitel 09 02 Titel 686 31 (anteilig)	7 100
Energieberatung für KMU als Voraussetzung für die Inanspruchnahme zinsgünstiger Kredite aus dem ERP-KfW-Energieeffizienz-Programm Kapitel 09 02 Titel 686 31 (anteilig)	5 000
Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz Kapitel 09 02 Titel 686 35	15 500

## Einzelplan 12 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung –

Maßnahme/Kapitel/Titel	2008 T Euro
Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ Kapitel 12 25 Titel 661 05	70 500
Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungs-Programm“ Kapitel 12 25 Titel 661 07	1 000 000*)
Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden Kapitel 12 25 Titel 882 91	10 000
Energetische Sanierung von Liegenschaften des Bundes Kapitel 12 27 Titel 720 11	120 000*)
Steuerliche Begünstigung nach § 35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistungen), Anteil energetische Gebäudesanierung	275 000

\*) Programmvolumen

## Einzelplan 16 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit –

Maßnahme/Kapitel/Titel	2008 T Euro
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien Kapitel 16 02 Titel 683 21	53 366*)
Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Kapitel 16 02 Titel 686 24	168 833*)
Investitionszuschüsse: Erneuerbare Energien Kapitel 16 02 Titel 892 21	40 000*)
100 000-Dächer-Solarstrom-Programm Kapitel 16 02 Titel 892 22	24 500
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen; hier: Klimaschutzkampagne Kapitel 16 02 Titel 685 04 (teilweise)	2 756
Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland Kapitel 16 02 Titel 896 05	–*)

\*) Zuzüglich Verstärkungsmöglichkeit aus den Erlösen der Veräußerung von Emissionszertifikaten

## Einzelplan 30 – Bundesministerium für Bildung und Forschung –

Maßnahme/Kapitel/Titel	2008 T Euro
Klimaforschung und Lebensraum Erde – FuE-Vorhaben Kapitel 30 04 Titel 685 40	106 300
Energietechnologien und effiziente Energienutzung – FuE-Vorhaben Kapitel 30 04 Titel 685 41	50 000
Umwelttechnologien und Nachhaltigkeit Kapitel 30 04 Titel 685 42	125 900
Klimaforschung und Lebensraum Erde, Energie – Investitionen Kapitel 30 04 Titel 894 40	54 000

## Gesamtübersicht

	2008 T Euro
Einzelplan 09	130 012
Einzelplan 12	1 475 500
Einzelplan 16	289 455
Einzelplan 30	336 200
Zwischensumme:	2 231 167
Zuzüglich Verstärkungsmöglichkeit aus Erlösen der Veräußerung von Emissionszertifikaten. Über die Verwendung der Erlöse wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes entschieden.	400 000
Summe:	2 631 167

4. Sind die geschätzten Erlöse aus der Teilversteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten im Rahmen der zweiten Emissionshandelsperiode herein enthalten?

Im Umfang von 400 Mio. Euro; siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche geschätzten Kosten werden jeweils durch die geplanten Einzelmaßnahmen für private und öffentliche Haushalte entstehen und sind die Kosten für den Vollzug und die Überwachung dieser Maßnahmen darin enthalten?
- a) Die Kosten für private Haushalte sind in allen Einzelpunkten abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, sowie in vielen Fällen von anderen Entwicklungen, z. B. der Entwicklung der Preise für fossile Brennstoffe. Die Pflichten nach EnEV (Energieeinsparverordnung) sind grundsätzlich wirtschaftlich. Alle Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz- und Energieverbrauchskennzeichnung bei Geräten führen zu Kosteneinsparungen.

b) Zu Kosten für öffentliche Haushalte siehe Antwort zu Frage 3. Die Kosten für den Vollzug hält die Bundesregierung für gering, da es sich in den meisten Fällen um Novellen bestehender Regelungen handelt.

6. Welche Einsparungen an Energie stehen den unter Nummer 5 genannten Kosten gegenüber und welche Preisgrundlage bzw. welche Prämissen liegen der Vorteilsberechnung zugrunde?

Vorläufig geschätzt wurde aufgrund vorliegender Studien die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Darüber hinausgehende Berechnungen liegen derzeit nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 1).

Nach ersten Abschätzungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das integrierte Energie- und Klimaprogramm gut 210 Mio. t CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber dem Stand 2006 erbringen. Diese Zahlen sind interne Schätzwerte auf Basis der vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studien zur Klima- und Energiepolitik.

Entsprechend den 8 Maßnahmenbereichen wie sie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, in seiner Regierungserklärung am 26. April 2007 vorgestellt wurden, können die Ziele nach den vorliegenden Einschätzungen in folgendem Umfang erreicht werden:

1. Stromeinsparung durch Effizienzsteigerung: 8 Mio. t CO<sub>2</sub>-Einsparungen; und zwar vor allem durch energieeffiziente Beschaffung (4 Mio. t) und intelligente Messverfahren (4 Mio. t). Hier wurde bewusst konservativ kalkuliert. Derzeit nicht quantifizierbare Maßnahmen wurden nicht einbezogen.
2. Erneuerung des Kraftwerkparks: Einsparungen in Höhe von 30 Mio. t werden durch den Emissionshandel erwartet.
3. Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich: 55 Mio. t Einsparungen werden durch die EEG-Novelle (EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) erwartet.
4. Kraft-Wärme-Kopplung: Durch die Verdopplung des Anteils von Strom aus KWK auf 25 Prozent wird eine Einsparung von 20 Mio. t erwartet.
5. Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden und Prozessen: Hier können 34 Mio. t erzielt werden; und zwar vor allem durch das Gebäudesanierungsprogramm, das auf hohem Niveau zunächst bis 2011 fortgeschrieben wird (6 Mio. t), den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen (23 Mio. t) und die Einführung von Energiemanagementsystemen (5 Mio. t).
6. Erneuerbare Energien und Einsparungen im Wärmesektor: Hier können 11 Mio. t erzielt werden; und zwar vor allem durch das Erneuerbare-Wärmegesetz (5 Mio. t), die EnEV-Novelle (5 Mio. t) und die Einspeiseregulierung für Biogas (1 Mio. t).
7. Verkehr: Hier wird mit Einsparungen von ca. 25 Mio. t gerechnet; und zwar vor allem durch den Ausbau von Biokraftstoffen (9 Mio. t), die EU-CO<sub>2</sub>-Strategie für PKW (Stichwort 120 g/km) (10 bis 15 Mio. t), die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO<sub>2</sub>-Basis (2 Mio. t) sowie die verbesserte Wirkung der Maut (1 Mio. t).
8. Nicht-CO<sub>2</sub>-THG: Im Bereich der Nicht-CO<sub>2</sub>-Treibhausgase (THG) werden derzeit 30 Mio. t Einsparungen erwartet; und zwar vor allem durch bereits eingeleitete Maßnahmen in den Bereichen Abfall (7 Mio. t), Bergbau (5 Mio. t) und Industrie (10 Mio. t) sowie die verabschiedeten Maßnahmen zu F-Gasen

(Fluorkohlenwasserstoff) (8 Mio. t), hier vor allem bezüglich der Kfz-Klimaanlagen.

Damit ergibt sich eine geschätzte Treibhausgasminderung von ca. 213 Mio. t gegenüber 2006, entsprechend ca. 35 Prozent gegenüber 1990.

7. In welchem Umfang könnten – vor dem Hintergrund der Strompreise an der EEX im Jahr 2006 – die Zahlungen der Netzbetreiber der Einspeisevergütung für Windstrom gesenkt werden, wenn den Betreibern von Windenergieanlagen die direkte Vermarktung der erzeugten Windenergie über die Börse (EEX) möglich wäre und nur noch die Differenz zum Börsenpreis erstattet würde?

Theoretisch könnten die zu zahlenden Einspeisevergütungen durch den Netzbetreiber gesenkt werden. Dies würde aber nichts an den volkswirtschaftlichen Gesamtkosten, die vom Stromverbraucher zu tragen sind, ändern, sondern diese würden sich auf einem ähnlichen Gesamtniveau bewegen. Bisher gibt es keine vollständige Vermarktung von Strom einzelner Windenergieanlagen an der Strombörse, so dass aufgrund der fehlenden Erfahrungen endgültige Abschätzungen nicht gemacht werden können.

8. Wie viele Tonnen CO<sub>2</sub> konnten durch erneuerbare Energien im Jahr 2006 in der Stromerzeugung vermieden werden und mit welchem Eurobetrag wurde jeweils eine vermiedene Tonne CO<sub>2</sub> je Erzeugungsart (Windenergie, Photovoltaik, Biomasse) über Einspeisevergütungen subventioniert?

Nach vorläufigen Berechnungen der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AG EE-Stat) wurden 2006 durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien insgesamt rd. 68 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden (Quelle: Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juni 2007). Die Differenzkosten des EEG betragen im gleichen Zeitraum etwa 3,2 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten von knapp 50 Euro/Tonne. Wird ausschließlich die durch das EEG induzierte CO<sub>2</sub>-Vermeidung betrachtet, betragen die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten derzeit etwa 75 Euro/Tonne. Bei dieser Rechnung ist der ökonomische Nutzen der erneuerbaren Energien nicht enthalten (z. B. Wirkung des EEG auf den Großhandelspreis für Strom, vermiedene Kosten für Energieimporte und vermiedene externe Kosten der fossilen Energieträger).

Veröffentlichte Untersuchungen zu spartenspezifischen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten weichen z. T. erheblich voneinander ab, bedingt unter anderem von den jeweils gewählten spezifischen Einsparfaktoren. Für Strom aus Wind an Land werden z. B. Kosten zwischen 40 und 120 Euro/t CO<sub>2</sub> genannt; für Biomasse schwanken die Angaben, je nach eingesetzter Technologie und Brennstoffkosten, zwischen 40 und 70 Euro/Tonne. Strom aus Photovoltaik-Anlagen weist demnach derzeit noch CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten zwischen 800 und 1 000 Euro/Tonne auf. Hier, wie auch in allen anderen Sparten der erneuerbaren Energien, bestehen jedoch ganz erhebliche Kostensenkungspotenziale, so dass sie mittel- und langfristig wettbewerbsfähig werden können. Außerdem blenden die oben genannten Angaben wesentliche Nutzenwirkungen der erneuerbaren Energien aus, unter anderem die vermiedenen externen Kosten.

9. Welche elektrische Leistung war 2006 in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik und Biomasse installiert?

Am Jahresende 2006 waren nach Angaben der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AG EE-Stat) 20 622 MW elektrische Leistung im Bereich „Windenergie“, 2 831 MW im Bereich „Photovoltaik“ sowie 2 740 MW im Bereich „Biomasse“ installiert (Quelle: Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juni 2007).

10. Wie lange muss eine Anlage im Volllastbetrieb durchschnittlich laufen, um die für den Bau, die Brennstoffgewinnung, die Entsorgung etc. aufgewendete Energie zu erzeugen, differenziert nach den verschiedenen Verfahren der Energiegewinnung in Deutschland aus Atomkraft, Kohle, Wasser, Windkraft, Photovoltaik, Biomasse?

Die Zeit, die ein Energiesystem benötigt, um die für Anlagenherstellung, Betrieb und Entsorgung aufgewendete fossil-nukleare Primärenergie bereitzustellen, wird als sog. energetische Amortisationszeit bezeichnet. Hintergrund für diese Bezeichnung ist, dass ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende Anlage im Gesamtprozess rechnerisch keine endlichen Energieträger mehr verbraucht und keine CO<sub>2</sub>-Emissionen mehr emittiert. Die energetische Amortisationszeit beträgt nach Berechnungen von DLR/Ifeu derzeit in Mitteleuropa für Windkraftanlagen 3 bis 7 Monate, für Wasserkraftanlagen 9 bis 13 Monate und für Photovoltaik, je nach Technologie und Herstellungsverfahren, 2 bis 5 Jahre. Bei Kraftwerken mit biogenen Energieträgern hängt die Amortisationszeit stark vom eingesetzten Energieträger ab. Für Reststoffe ergeben sich in der Regel Amortisationszeiten unter einem Jahr, während Anbaubiomasse – je nach Düngemittleinsatz, Verwendung von Kuppelprodukten, landwirtschaftlichen Aufwendungen etc. Amortisationszeiten zwischen einigen Monaten und einigen Jahren aufweist. Da für Kernkraft- und Fossilkraftwerke endliche Energieträger dauerhaft eingesetzt werden müssen, sind vergleichende Angaben hierzu systematisch nicht möglich.

11. Welche Kosteneffizienz in vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>/Euro wird für die Förderung der Off-shore-Windenergie geschätzt?

Die Berechnung der Kosteneffizienz hängt maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der Offshorewindenergienutzung sowie den im EEG-Erfahrungsbericht diskutierten, aber noch nicht endgültig festgeschriebenen Rahmenbedingungen ab. Erst auf dieser Grundlage kann eine seriöse Betrachtung erfolgen.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich nach 2012 auf europäischer Ebene für eine möglichst vollständige Versteigerung der Emissionsrechte einzusetzen, und wenn nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung setzt sich für eine deutliche Erhöhung des Auktionsanteils ab der dritten Handelsperiode ein. Die europäische Kommission wird Ende dieses Jahres ihren Vorschlag zur Weiterentwicklung des Emissionshandels nach 2012 vorlegen. Dabei wird sie auch Vorschläge zu Umfang und Ausgestaltung der Auktionierung machen. Auf dieser Basis und im Rahmen der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten wird die Bundesregierung ihre Position zum Umfang des Auktionsanteils konkretisieren und festlegen.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine vollständige Versteigerung der Emissionsrechte dazu führt, dass jeder Anlagenbetreiber prinzipiell selbst darüber entscheiden kann, wie viele Emissionsrechte er ersteigern möchte, und dass also eine individuelle „Obergrenze“ für maximal zulässige Emissionen unter dieser Voraussetzung dann also nicht existiert?

Der Emissionshandel eröffnet den Unternehmen generell die Möglichkeit, Emissionszertifikate am Markt zu erwerben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zertifikate kostenlos vergeben werden oder ob dies im Wege der Auktion erfolgt. Eine anlagenbezogene „Obergrenze“ im Sinne einer absoluten Emissionsbeschränkung besteht also nicht.

14. Wie ist vor diesem Hintergrund die Formulierung in den „Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ zu verstehen, wonach Anlagenbetreiber Emissionsrechte „zukaufen“ könnten, um „ihre Obergrenzen nicht zu überschreiten“?

Mit der Formulierung ist gemeint, dass Anlagenbetreiber Emissionsrechte am Markt erwerben können, wenn ihre Emissionen die Menge der zugeteilten Emissionsrechte überschreitet. Es ist gerade das Wesen des Emissionshandels, dass den Betreibern auf Anlagenebene keine individuellen Emissionsobergrenzen vorgeschrieben werden, sondern nur eine Abgabepflicht für die emittierten Kohlendioxidmengen besteht.

15. Trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung zu, dass die prinzipiellen Effizienzvorteile der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vor allem unter der Voraussetzung und in dem Ausmaß wirksam werden, in dem die bei der Stromerzeugung entstehende Wärme genutzt werden kann, und dass die potenziellen Vorteile der KWK also vom Wärmebedarf abhängen?

Der Vorteil der KWK besteht in der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme in einer Anlage und der Nutzung dieser Wärme z. B. für Zwecke der Raumheizung oder als Prozesswärme. Der Einsatz einer KWK-Anlage setzt daher einen entsprechenden Nutzwärmebedarf (Wärmesenke) voraus.

16. Welchen Anteil machen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (in Prozent) an den verschiedenen Verfahren der Stromerzeugung aus, in denen Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt wird?

Nach Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verteilte sich die KWK-Stromproduktion 2005 auf folgende Anlagentypen:

Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD) 50 Prozent, Entnahmekondensations-Dampfturbinenanlagen 23 Prozent, Gegendruck-Dampfturbinenanlagen 8 Prozent, Verbrennungsmotorenanlagen (BHKW) 8 Prozent, Gasturbinenanlagen mit Abhitzeessel 7 Prozent, Anzapfkondensations-Dampfturbinenanlagen 4 Prozent.

17. Mit welchen Anlagentypen dezentral/zentral und welchen Energieträgern wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die angestrebte Verdoppelung des KWK-Anteils am ehesten erreichen lassen?

Die Bundesregierung nimmt derartige Einschätzungen nicht vor.

18. Welche konkreten technischen Verfahren hat die Bundesregierung vor Augen, wenn sie unter dem Punkt „Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich“ als Maßnahme die „Schaffung von Speichern für fluktuierende Stromeinspeisungen“ aufführt?

Für die Speicherung fluktuierender Stromeinspeisungen kommt eine breite Palette von Speichertechnologien in Frage, beispielsweise Druckluftspeicher, Pumpspeicher, Batterien usw. Diese Technologien müssen durch FuE-Aktivitäten weiterentwickelt und in Demonstrationsprojekten getestet werden. Außerdem können Stromanwendungen wie z. B. Gefriergeräte zur Abnahme des Stroms genutzt werden (demand management).

19. Wie, von wem und auf wessen Rechnung sollen derartige Speicher „geschaffen“ werden?

Die Bundesregierung fördert FuE-Projekte sowie Demonstrationsprojekte zu Speichertechnologien. Darüber hinaus ist es Aufgabe der betroffenen Akteure am Markt (z. B. Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Energieversorgungsunternehmen), in Speichertechnologien zu investieren bzw. Verträge mit Stromabnehmern (demand management) zu schließen.

20. Welche konkreten Maßnahmen und Aktivitäten hat die Bundesregierung vor Augen, wenn sie unter dem Punkt „Förderprogramme für Klimaschutz und Energieeffizienz (außerhalb von Gebäuden)“ als Maßnahmen anführt: „Weitere nationale Klimaschutzprojekte (BMU)“ sowie „Klimaschutz international“ mit den dort genannten Stichworten, beispielsweise die „Anpassungsstrategien (BMU)“?

Die Maßnahmen werden derzeit konkretisiert. a) National: unter anderem Aufstockung der Klimaschutzkampagne (Aufklärung und Information); b) International: Internationale Projekte zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an die Folgen der Klimaänderung.

21. Was unterscheidet die an dieser Stelle genannten „Anpassungsstrategien“ von den sonstigen in dem Programm genannten Maßnahmen?

„Anpassung“ bezieht sich auf Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (z. B. Deichbau, veränderte Anbaumethoden, Wassermanagement). Die übrigen Maßnahmen dienen der Eindämmung des Klimawandels durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

22. Weshalb werden unter dem Punkt „Energetische Modernisierung der sozialen Infrastruktur“ keinerlei „Maßnahmen“ aufgeführt, und mit Hilfe welcher konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung das an dieser Stelle genannte Ziel zu realisieren?

Die Bundesregierung unterstützt die Verwirklichung des Investitionspaktes von Bund, Ländern und Kommunen zur Erneuerung der sozialen Infrastruktur in Kommunen, indem sie dafür 2008 Bundesfinanzhilfen in Höhe von 200 Mio. Euro (Programmmittel) bereitstellt.

Das Bundeskabinett hat diese Maßnahme bereits bei ihrer Entscheidung über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2008 und Finanzplan bis 2011 beschlossen. Deshalb war es nicht notwendig, in der Kabinettklausur am 23. August 2008 über Maßnahmen zum Investitionspakt zu entscheiden.

23. Welche der im „Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung“ aufgeführten Maßnahmen sind noch nicht als Absichtserklärung im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen vom November 2005 erwähnt und in genau welcher Hinsicht unterscheiden sich die Ankündigungen im „Integrierten Energie- und Klimaprogramm“ von den im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen, beispielsweise im Hinblick auf die Themenbereiche „Kraft-Wärme-Kopplung“, Ausbau erneuerbarer Energien“, „Biokraftstoffe“, „regeneratives Wärmenutzungsgesetz“, „Gebäudesanierung“ und „CO<sub>2</sub>-basierte Kfz-Steuer“?

Nicht im Koalitionsvertrag (KV) genannt ist die Konkretisierung folgender Ziele:

- EE-Strom 25 bis 30 Prozent bis 2020
- Biokraftstoffe: 17 Prozent (energetisch) bis 2020
- Erneuerbare Wärme: 14 Prozent bis 2020

Weitere nicht im KV genannte Punkte:

- Änderung der HeizkostenV
- Verbrauchskennzeichnung Geräte, Pkw
- Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
- Die in den Punkten 21 und 22 des Programms genannten Maßnahmen zum Flug- und Schiffsverkehr
- Die unter Punkt 23 genannten Maßnahmen zur Reduzierung der F-Gas-Emissionen

24. Was genau meint die Bundesregierung, wenn unter dem Punkt „Einführung moderner Energiemanagementsysteme“ angekündigt wird, es solle „mit der deutschen Wirtschaft eine Vereinbarung über die Kopplung von Steuerermäßigungen an die Einführung eines Energiemanagements getroffen werden“?

Mit den Verbänden des produzierenden Gewerbes soll eine Vereinbarung über die Einführung von Energiemanagementsystemen getroffen werden. Ziel ist, noch vorhandene Effizienzverbesserungspotenziale in der Industrie zu identifizieren und auszuschöpfen.

25. Soll die Einführung eines Energiemanagements künftig notwendige Voraussetzung für die Gewährung von Steuerermäßigungen sein?

Das bisherige Verfahren der Steuerbegünstigung ist bis Ende 2012 beihilferechtlich genehmigt. Ab 2013 sind die Voraussetzungen neu zu klären.

26. Ist mit der vorgenannten Maßnahme gemeint, dass die Bundesregierung eine freiwillige Selbstverpflichtung in diesem Sinne anstrebt, und wenn ja, mit konkret welchen Wirtschaftsvereinigungen soll eine solche Selbstverpflichtung angestrebt werden?

Siehe Antwort zu Frage 24.

27. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand für die unter dem Punkt „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ angekündigten Ausnahmeregelungen und Einschränkungen, und wie verhalten sich diese zu dem Ziel des Bürokratieabbaus?

Der Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sieht im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen und Einschränkungen lediglich zwei neue Informationspflichten vor. Der Entwurf ist damit so konzipiert, dass den betroffenen Behörden so wenig Vollzugsaufwand wie möglich entsteht. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die anstehende EEG-Neufassung.

28. Für welche Zwecke und in welcher Höhe werden auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses in Meseberg zusätzliche Mittel für klimarelevante Forschung und Technologieförderung bereitgestellt?

Siehe hierzu Punkt 8 der Einleitung zu den Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm:

„Für das Haushaltsjahr 2008 stehen für die Klimapolitik im Bundeshaushalt insgesamt 2,6 Mrd. Euro (einschließlich bis zu 400 Mio. Euro aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten) zur Verfügung. Dies sind im gesamten Bundeshaushalt 1,8 Mrd. Euro mehr als im Haushalt 2005 und entspricht einer Steigerungsrate von rund 200 Prozent.

Auch in den kommenden Haushaltsjahren 2009 ff. wird der Ausbau einer effizienten Energie- und Klimapolitik im Einklang stehen müssen mit den Konsolidierungszielen der Bundesregierung, ihrer verabschiedeten Finanzplanung bis 2011 und der notwendigen weiteren Rückführung der Neuverschuldung des Bundes.

Zusätzliche Ausgaben für den Klimaschutz können daher aus möglichen zusätzlichen Einnahmen der Auktionierung von Emissionszertifikaten und aus noch zu verhandelnden Anteilen eventueller Steuermehreinnahmen oder Umschichtungen im Bundeshaushalt zu finanzieren sein. Darüber entscheidet das Bundeskabinett im Rahmen seiner künftigen Haushaltsplanberatungen.“

